

Abschrift.

2 D 763/36.

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Angestellten W  R   
in Berlin=Charlottenburg  
wegen Rassenschande

hat das Reichsgericht, Zweiter Strafsenat, in der Sitzung vom  
7. Januar 1937, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

der Reichsgerichtsrat Dr. Schwarz (als Vorsitzender),  
und die Reichsgerichtsräte Dr. Klimmer, Vogt, Dr. Full  
und Kammergerichtsrat Rusche,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Erste Staatsanwalt Ebel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Günzel,

für Recht erkannt:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts  
B e r l i n vom 15. September 1936 wird auf Kosten des Angeklagten ver-  
worfen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Nach den Urteilsfeststellungen hat der Angeklagte, der ein deutsch-  
blütiger Staatsangehöriger ist, seit dem 17. September 1935 bis 5. Fe-  
bruar 1936 mit der Zeugin  G  geschlechtlich verkehrt. Diese  
ist Mischling ersten Grades, nämlich außereheliches Kind eines Deutsch-  
blütigen, während ihre Mutter Volljüdin ist, auch der jüdischen Reli-  
gionsgemeinschaft seit ihrer Geburt angehört. Die G  hat nach  
dem erstinstanzlichen Urteil stets mehr dem Christentum zugeneigt, auch

in

in der Schule christlichen Religionsunterricht empfangen; sie hat späterhin nach Erreichung der Volljährigkeit zum Christentum übertreten und den Angeklagten heiraten wollen. Einem früheren Übertritt zum Christentum hat sich ihre Mutter widersetzt. Dem hat sie sich gefügt. An jüdischen Feiertagen hat sie Geschenke der jüdischen Gemeinde entgegengenommen, auch sich für die Mitarbeit am jüdischen Winterhilfswerk zur Verfügung gestellt und schließlich Ende 1934 auf dem politischen Umzugsmeldebogen ihre Religionszugehörigkeit als mosaisch angegeben.

Das Landgericht hat mit Recht angenommen, daß sie am 16.9. 1935 (dem Tage des Erlasses, nämlich der Verkündung des Reichsbürgergesetzes im Reichsgesetzblatt) der jüdischen Religionsgemeinschaft im Sinne des § 5 Abs. 2 zu a der 1. Vo. zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1333) angehört hat. Denn diese Angehörigkeit ist nicht nach der inneren Stellungnahme zu der jüdischen Religion zu beurteilen sondern lediglich nach äußeren Kennzeichen (RGSt. Bd. 70 S. 301). Nach dem Urteil des Landgerichts hat die G [ ] aber der jüdischen Religionsgemeinschaft von Geburt an angehört und ist aus ihr nicht ausgetreten. Daher ist ihre Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft nicht zweifelhaft. Nach § 1 Abs. 2 und 3 der 1. Vo. zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1334) gilt der Begriff „Jude“ von § 5 Abs. 1 und 2 Erste Vo. zum Reichsbürgergesetz aber auch für § 2 Blutschutzges. Danach liegt der äußere Tatbestand des § 5 Abs. 2 Blutschutzges. vor.

Bezüglich des inneren Tatbestandes bemerkt das Landgericht, dem Angeklagten sei bekannt gewesen, daß die G [ ] von einer jüdischen Mutter abstamme; er habe auch angenommen, daß sie, da sie ihren Austritt aus der jüdischen Religionsgemeinschaft noch nicht erklärt gehabt habe und auch noch nicht getauft worden sei, der jüdischen Religionsgemeinschaft noch jetzt angehöre. Der Angeklagte hat weiter eingewendet, er habe geglaubt, der Geschlechtsverkehr mit der G [ ] sei nicht strafbar, da sie ein Mischling, also keine Volljüdin sei. Das Landgericht erklärt diesen Einwand als unbeachtlich für die Schuldfrage. Die Bestimmung des § 5 Abs. 2a der Ersten Vo. zum Reichsbürgergesetz sei ein Teil des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935, da das Gesetz auf ergänzende und erläuternde Bestimmungen hinweise, wie sie später in den beiden

Ver-

Verordnungen vom 14. November 1935 erlassen worden seien.

Der Einwand des Angeklagten läuft im Ergebnis darauf hinaus, daß er die Bestimmung des § 5 Abs. 2 a der ersten Vo. zum Reichsbürgergesetz nicht gekannt habe, wonach infolge seiner Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft am 16. September 1936 ein deutscher Mischling ersten Grades im Sinne der §§ 2, 5 Abs. 2 Blutschutzges. als Jude gelte. Es handelt sich in den Fällen des § 5 Abs. I und II a bis d um eine Festlegung des Begriffes Jude und damit um eine Umgrenzung des Tatbestandes der §§ 2, 5 Abs. 2 Blutschutzges.

Die erste Vo. vom 14. November 1935 zur Ausführung des Blutschutzgesetzes (RGBl. I S. 1334) trat nach ihrem § 17 am 15. November 1935 in Kraft. Der Geschlechtsverkehr des Angeklagten mit der G [ ] bis zu diesem Tage ist daher überhaupt keine strafbare Handlung, vgl. § 2 a Abs. 1 StGB. n.F. Stuckart-Globke Kommentar zur deutschen Rassengesetzgebung Bd. I S. 122 zu b. Damit steht die Tatsache nicht in Widerspruch, daß bei den Mischlingen ersten Grades nach dem oben Gesagten der 16. September 1935 der maßgebende Stichtag für ihre Gleichstellung mit den Volljuden ist. Wer von ihnen am 16. September 1935 der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat, ist vom 15. November 1935 ab als Volljude im Sinne der Strafvorschriften des Blutschutzgesetzes zu behandeln. Offensichtlich wollte der Gesetzgeber durch Einführung des 16. September 1935 als maßgebenden Stichtages verhindern, daß in der Zeit zwischen Erlaß des Blutschutzgesetzes und dem Erscheinen der Ausführungsbestimmungen manche Personen mit jüdischem Bluteinschlag sich von der jüdischen Religionsgemeinschaft lösten, um den Auswirkungen der Nürnberger Gesetze zu entgehen.

Für den Geschlechtsverkehr seit dem 15. November 1935 stellt das Urteil fest, daß der Angeklagte die Zugehörigkeit der G [ ] zur jüdischen Religionsgemeinschaft gekannt hat. Deshalb kann ihn, wie das angefochtene Urteil zu Recht annimmt, seine irrige Annahme, der Beischlaf mit ihr sei keine Rassenschande, weil sie Mischling ersten Grades sei, nicht straflos machen. Das Blutschutzgesetz selbst hält eine Erläuterung des Begriffes „Jude“ für erforderlich und verweist auf noch zu erlassende, das Gesetz ergänzende Vorschriften (§ 6 Blutschutzges.). Die dann anderweit gegebenen Erläuterungen bilden demnach mit dem Gesetz eine Einheit. Hieraus ergibt sich, daß ein Irrtum des Angeklagten über den Rechtsbegriff „Jude“ einen unbeachtlichen (RGSt. Bd. 70 S. 290) Strafrechtsirrtum bedeutet. Derselben Ansicht be=  
züg=

*züglich des Irrtums über den Verkehr mit Mischlingen RGSt. I D 789/36;  
Urteil vom 3. November 1936.*

*gez. Schwarz.*

*Klimmer.*

*Vogt.*

*Dr. Full.*

*Rusche.*

---